

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00007

## vom 31. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2004.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2004.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00007 du 31 août 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00007 del 31 agosto 2004

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Streitig ist die Anrechnung eines Verzichtserlöses von Fr. 100'000.-- im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der K. AG an den Sohn B.

Dagegen ist die Anrechnung eines Verzichtserlöses im Zusammenhang mit der Liegenschaftsübertragung nicht mehr streitig.

2.2 Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seinem Sohn B. am 10. April 1989 75 Aktien der K. AG von nominal je Fr. 1'000.-- für Fr. 25'000.-- abtrat (Urk. 6/6/21/1/2). Am 25. Januar 1995 übertrug er B. weitere 75 Aktien der K. AG von nominal je Fr. 1'000.-- zu einem Preis von total Fr. 25'000.-- (Urk. 6/6/20).

Der Bezirksrat hat für die gesamte Aktienübertragung einen Verzicht von Fr. 100'000.-- per 1995 angenommen, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird (Urk. 2, Urk. 1). Der Beschwerdeführer macht aber geltend, zusätzlich eine Zahlung von Fr. 30'000.-- von B. erhalten zu haben. Diese wurde vom Bezirksrat nicht anerkannt.

Der Beschwerdeführer wendet in der Beschwerde dagegen ein, B. habe ihm als Ausgleich für die Aktienübergabe am 2. Februar 1995 eine Zahlung von Fr. 30'000.-- geleistet. Als Beleg dafür hat er einen Vergütungsauftrag B. an die UBS vom 2. Februar 1995 vorgelegt, wonach diese der K. AG einen Betrag von Fr. 30'000.-- zu überweisen hat (Urk. 3/4). Im Weiteren hat er ein Schreiben vom 16. März 2003 vorgelegt, in welchem er den Sachverhalt unterschriftlich bestätigt hat (Urk. 3/5).

Aus dem Vergütungsauftrag geht nicht hervor, dass die fragliche Zahlung im Zusammenhang mit der Aktienübertragung erfolgte. Auch finden sich keine Hinweise dafür in den übrigen Akten. Gegenteilig ist in der Vereinbarung vom 25. Januar 1995 ausdrücklich ein Übernahmepreis von Fr. 25'000.-- festgehalten (Urk. 6/6/20). Das Bestätigungsschreiben des Beschwerdeführers vom 16. März 2004 hat lediglich den Wert einer Behauptung, so dass ihm eine Beweiskraft abgesprochen werden muss. Von weiteren Abklärungen, wie sie vom Beschwerdeführer verlangt werden, sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, nachdem gemäss seinen eigenen Angaben keine weiteren Belege betreffend die Geschäftsübernahme bzw. Übertragung der Aktien der K. AG, vorhanden sind (vgl. Urk. 6/2, Urk. 6/5).

Der Bezirksrat hat die fragliche Zahlung von Fr. 30'000.-- damit zu Recht nicht anerkannt. Die vom Beschwerdeführer verlangte Reduktion des Verzichtserlöses auf Fr. 70'000.-- ist damit ausgeschlossen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

### E. 3

Ä Ä Ä Ä Ä Streitig und zu präzisieren ist im Weiteren, ob der Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bezirksrat Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Gemäss Kostennote vom 8. Juli 2003 machte die Pro Senectute einen Aufwand von 5 Stunden bzw. eine Entschädigung von Fr. 600.-- geltend (Urk. 3/7/2). Der Bezirksrat hat einen Anspruch verneint, weil der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen mehrheitlich nicht durchgedrungen sei.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 32 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) finden auf das Einspracheverfahren die in Art. 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung. Nach Gesetz und Praxis haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Verfahren vor dem Bezirksrat ist der Beschwerdeführer mit seiner Einsprache in Bezug auf die Reduktion des Vermögensverzichtsbeitrages im Zusammenhang mit der Liegenschaft durchgedrungen, in Bezug auf die Reduktion des Vermögensverzichtsbeitrages im Zusammenhang mit der Aktienübertragung dagegen nicht. Unter Würdigung der gesamten Umstände hat er damit zur Hälfte obsiegt. Dem Beschwerdeführer steht damit für das Verfahren vor dem Bezirksrat eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Für das vorliegende Verfahren beantragt der Beschwerdeführer, es sei die Pro Senectute als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen bzw. es sei ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen (Urk. 1, Urk. 10). Gemäss Kostennote vom 31. März 2004 hat die Pro Senectute einen Aufwand von 2 Stunden bzw. eine Entschädigung von Fr. 240.-- geltend gemacht (Urk. 3/7/1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung des Sozialversicherungsgerichts werden gemeinnützige Organisationen und Behörden nicht als unentgeltliche Rechtsvertreter bestimmt (Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 30. April 2004 in Sachen B. u. B., Prozess Nr. ZL.2003.00021). Das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch die Pro Senectute ist damit abzuweisen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde in Bezug auf die Reduktion des Vermögensverzichtsbeitrages im Zusammenhang mit der Aktienübertragung nicht durchgedrungen, in Bezug auf die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Verfahren vor Bezirksrat dagegen teilweise. Unter Würdigung der gesamten Umstände hat er damit zu rund einem Viertel obsiegt. Damit ist ihm eine Prozessentschädigung von Fr. 80.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht beschliesst:

Das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch die Pro Senectute Zürich wird abgewiesen.

und erkennt sodann:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer zu Lasten der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 300.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) für das Verfahren vor dem Bezirksrat hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 80.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Senectute Kanton Zürich
- Gemeinde Hedingen
- Bezirksrat Affoltern am Albis
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegelder ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.